



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Grundlage - ALEA GmbH als Auftragnehmer

- 1.1. Allen, von ALEA GmbH (nachstehend Auftragnehmer, kurz AN genannt) im eigenen Namen oder im Namen und auf Rechnung Dritter, gelegten Angeboten bzw. erhaltenen Aufträgen liegen nach folgender Rangordnung nachstehende Vertragsgrundlagen zugrunde:
 - I) das rechtsverbindliche Angebots- bzw. schriftliche Auftragschreiben;
 - II) die letztgültigen Leistungsverzeichnisse;
 - III) die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALEA GmbH in der zum Zeitpunkt der Angebotslegung/des Auftragsübergangs gültigen Fassung.
- 1.2. Der AN bleibt an sein rechtsverbindliches Angebot an den Auftraggeber (nachstehend kurz AG), sofern im Angebot nicht anders definiert, drei Monate gebunden.
- 1.3. Bei Beauftragung erklärt sich der AG mit den angeführten Geschäftsbedingungen einverstanden. Die Anerkennung der Geschäftsbedingungen gilt auch für allfällige Zusatz- bzw. Folgeaufträge.
- 1.4. Allfällige allgemeine Geschäfts-/Vertragsbedingungen des AG werden ausdrücklich abbedungen und gelten nur, wenn ALEA GmbH der Einbeziehung dieser Bedingungen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.5. Aufträge und sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform von den berechtigten Stellen erfolgen und bestätigt werden.

2. Regiearbeiten

- 2.1. Die Arbeiten für die im Angebot definierten Leistungen werden, sofern im Angebot nicht anders angeführt, generell in der Normalarbeitszeit werktags, Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 und 16:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 und 13:00 Uhr abgewickelt. Wird vom AG die Durchführung von Leistungen außerhalb dieser Zeiten bzw. an Sonn- und Feiertagen (lt. geltendem Arbeitsruhegesetz in letztgültiger Fassung) gewünscht, sind die daraus entstehenden Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand nach den jeweils zutreffenden kollektivvertraglich geregelten Überstundenzuschlägen zu vergüten.

3. Entziehung des Auftrages

- 3.1. Kommt der AN seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung durch den AG nicht nach, hat der AG das Recht, dem AN den Auftrag für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbrachte Leistung zu entziehen. Der AG ist jedoch nicht berechtigt, vom Gesamtauftrag zurückzutreten. Kalkulierte Kosten für nicht erbrachte Leistung werden dem AG gutgeschrieben. Die Kosten für die Neuvergabe und Erbringung der Leistung durch Dritte, sowie die Kosten für die genaue Erhebung der vom AN bereits erbrachten Leistungen werden vom AG getragen

4. Leistungserfüllung

- 4.1. Die bedungene Auftragsleistung ist erfüllt, sobald alle im Auftrag enthaltenen Leistungen und Lieferungen durch den AN erbracht wurden. Die Leistung gilt als anerkannt, wenn die Erbringung derselben vom AG schriftlich bestätigt wurde oder auch dann, wenn nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich vom AG widersprochen wird.

5. Rechnungslegung und Zahlung

Sofern im Auftrag/Vertrag keine andere Regelung vereinbart ist, gelten nachstehende Bestimmungen:

- 5.1. Spätestens 21 Tage nach Rechnungseingang hat der AG den Rechnungsbetrag ohne Skonto zu begleichen.

- 5.2. Der AN hat das Recht, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und dem Setzen einer entsprechenden Nachfrist von je 14 Tagen bezogen auf den aushaftenden Rechnungsbetrag Verzugszinsen von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zusätzlich zu verrechnen. Erfolgt trotz dieser Maßnahme keine Zahlung, ist der AN zu weiteren rechtlichen Maßnahmen auf Kosten des AG berechtigt.
- 5.3. Bei Beauftragung von technischen Services erfolgt die Wertsicherung nach dem von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015, oder einem an dessen Stelle tretenden Index, welcher diesem am meisten entspricht. Die Indexanpassung erfolgt jährlich im Jänner auf Basis des Oktoberindex des Vorjahres im Vergleich zum Oktoberindex des davor liegenden Jahres, welcher sodann zur neuen Ausgangszahl erhoben wird. Sofern es sich um eine Beauftragung von infrastrukturellen Services handelt werden die Preise nach Vorlage der WKO-Entscheidung per 1.1. angepasst.

6. Besondere Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1. Der AN legt auf Verlangen des AG folgende Unbedenklichkeitserklärungen und Nachweise vor:
 - I) des Finanzamtes über ordnungsgemäße Zahlung der Steuern,
 - II) der Krankenkasse über ordnungsgemäße Zahlung der Krankenkassen- und Sozialversicherungsbeiträge,
 - III) einer anerkannten Versicherungsanstalt über Abschluss und Gültigkeit einer angemessenen Haftpflichtversicherung,
 - IV) auf den AN bezogener aktueller Firmenbuchauszug,
 - V) die Arbeitsbewilligungen ausländischer ArbeitnehmerDer AG erklärt sich bereit, eine firmenmäßig unterfertigte Eigenklärung zu den oben angeführten Punkte ebenso zu akzeptieren.
- 6.2. Der AN wird dem AG einen Ansprechpartner namhaft machen. Dieser nimmt über die gesamte Dauer der Leistungserbringung die Leistungsorganisation beim AN wahr.
- 6.3. Kommt es bei der Leistungserbringung zu Verzögerungen oder Behinderungen, welche nicht der Sphäre des AN, sondern dem AG oder Dritten zuzuordnen sind, ist der AN verpflichtet dies dem AG umgehend mitzuteilen.
- 6.4. Der AN verpflichtet sich, alle ihm vom AG zur Leistungserbringung übergebenen Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nicht ohne Zustimmung des AG an Dritte weiterzugeben.
- 6.5. Der AN ist aufgrund der Auftragserteilung zur Treuepflicht gegenüber dem AG verpflichtet.
- 6.6. Der AN verpflichtet sich bei der Leistungserbringung stets die bezughabenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 6.7. Die bedungenen Leistungen beziehen sich auf den zum Zeitpunkt der Vertragserstellung festgestellten Ausführungsstand. Änderungen durch Bescheide, Gesetze, Normen, und dgl. im Planungs- und Ausführungsstand sind ausschließlich der Sphäre des AG zuzuordnen und bewirken daher in der Regel eine Anpassung des vereinbarten Entgeltes

7. Besondere Pflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der AG ist verpflichtet, dem AN eine Kontaktperson namhaft zu machen die über die gesamte Dauer der Leistungserbringung als Ansprechpartner fungiert und für Anfragen seitens des AN zur Verfügung steht.
- 7.2. Der AG ist verpflichtet, dem AN Schwierigkeiten oder Behinderungen, welche zu Verzögerungen in der Leistungserbringung führen oder führen können, rechtzeitig mitzuteilen und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem AN den Terminplan entsprechend anzupassen.
- 7.3. Der AG ist verpflichtet dem AN, auch ohne besondere Aufforderung, alle zur Leistungserbringung notwendigen Unterlagen (Bescheide, Pläne, behördliche Genehmigungen, etc.) und Informationen fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht nach, kann der AN keine Projekt- und/oder Erfolgsverantwortung übernehmen.
- 7.4. Die für die Vertragserfüllung notwendigen behördlichen Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat in der Regel der AG auf dessen Risiko und Kosten zu erwirken.



- 7.5. Die für die Leistungsausführung erforderlichen/geeigneten Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die notwendigen Betriebsmittel (Wasser, Strom, Heizung, Telefon, Internet, etc.), werden vom AG kostenlos beigestellt.
- 7.6. Der AG hat alle Kosten, Gebühren und Abgaben von Fremdleistungen (TÜV, Behörden, etc.) zu tragen, die der AN im Namen und auf Rechnung des AG verbucht.
- 7.7. Die Betreiberverantwortung sowie die Anlagenverantwortung liegen, sofern vertraglich nichts gegenteiliges vereinbart wurde, in der Sphäre des Anlagenbetreibers (Eigentümer bzw. AG).
- 7.8. Der AG ist damit einverstanden, dass alle dem AN bekanntgegebenen Daten IT-unterstützt verarbeitet werden.

8. Subunternehmerverträge

- 8.1. Der AN ist berechtigt Leistungen an Subunternehmer weiter zu geben. Die Kosten für vergebene Leistungen müssen bereits im Angebot miteinkalkuliert sein und werden vom AN getragen. Der AN haftet gegenüber dem AG für die vollständige Leistungserbringung und die entsprechende Qualität lt. dem Leistungsverzeichnis des Auftrages

9. Abwerbungen

- 9.1. Der AG verpflichtet sich während aufrechten Vertragsverhältnisses mit dem AN und für die Dauer eines Jahres nach Vertragsbeendigung, keine Arbeitskräfte des AN abzuwerben oder abwerben zu lassen.
Für den Fall des Verstoßes verpflichtet sich der AG zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 12 Monatsgehältern der vereinbarungswidrig abgeworbenen Arbeitskraft, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

10. Rücktritt vom Vertrag/vorzeitige Vertragsauflösung

- 10.1. Der AG ist - unabhängig von dem in 3. geregelten Fall der Entziehung des Auftrages - berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die zur Ausführung des Auftrages erforderliche Gewerbeberechtigung verliert oder sich herausstellt, dass er diese bei Auftragserteilung nicht besessen hat;
- 10.2. Der AN ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten,
 - I. wenn über das Vermögen des AG das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder die Konkursöffnung mangels eines die Verfahrenskosten deckenden Vermögens abgelehnt wird;
 - II. wenn geschuldete Zahlungsverpflichtungen des AG wiederholt nicht fristgerecht geleistet werden;
 - III. wenn Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages unmöglich machen.Ein Rücktrittsrecht des AN besteht nicht, wenn der AG wegen erwiesenen Verzuges oder Schlechterfüllung des AN Zahlungen zurückhält.
- 10.3. Der Rücktritt hat, bei sonstiger Unwirksamkeit, mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
- 10.4. Im Falle des Vorliegens von Dauerschuldverhältnissen werden die Beendigungsrechte der Vertragsparteien gemäß 10.1. bis 10.3. analog vereinbart, und zwar dergestalt, dass die jeweils zum Vertragsrücktritt berechnete Vertragspartei zur vorzeitigen Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen berechtigt ist.

11. Nebenvereinbarungen

- 11.1. Aufträge gelten als beauftragt, wenn sie schriftlich erteilt werden und die Vertragsparteien der Beauftragung nachweislich schriftlich zugestimmt haben.
- 11.2. Der AN behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten oder montierten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor und ist berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Waren heraus zu verlangen. Nach entsprechender Vorankündigung ist der AN berechtigt den Ort der Vorbehaltsware zu betreten und die Ware abzuholen.

- 11.3. Im Falle eines Eintritts unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise Fälle von höherer Gewalt, die eine Einhaltung der vereinbarten Fristen behindern, verlängert sich die bedungene Leistungsfrist um die Dauer dieser Umstände.
Bei Lieferungen berechtigen diese Umstände auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

12. Haftung

- 12.1. Werden im Zuge der Leistungserfüllung durch den AN Mängel an Objekten oder Anlagen festgestellt und diese nachweislich dem AG zur Kenntnis gebracht, sind diese unverzüglich durch den AG zu beheben. Der AN übernimmt für Folgeschäden aus nicht behobenen Mängeln durch den AG keine Haftung.
- 12.2. Der AN haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 12.3. Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.

13. Material

- 13.1. Wenn im Auftrag nicht anders festgelegt, sind in unseren Preisen keinerlei Materialien und/oder neue Anlagenkomponenten, Ersatzteile und Verbrauchsstoffe inkludiert.

14. Geheimhaltung und Projektsprache

- 14.1. Die Vertragspartner verpflichten sich technische und geschäftliche Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages geheim zu halten und diese nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Sie verpflichten sich ferner, die erhaltenen Informationen weder direkt noch indirekt dritten Personen oder Firmen zugänglich zu machen, soweit dies nicht im Zuge der Bearbeitung, Verfolgung und Durchführung eines auftrags- gegenständlichen Geschäftsfalles notwendig erscheint.
- 14.2. Grundsätzlich wird die Projektsprache vor Angebotslegung festgelegt. Finden sich im Auftrag keine Angaben dazu, gilt die Landessprache des AN als Projektsprache. Sind für die Leistungserbringung Termine, Präsentationen oder Begehungen notwendig an denen Mitarbeiter des AG ohne entsprechenden Sprachkenntnissen teilnehmen ist der AG verpflichtet auf seine Kosten einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.
- 14.3. Dem AN ist es gestattet, das mit der Leistung im Zusammenhang stehende Projekt und/oder zu betreuenden Liegenschaften als Referenz inkl. Bildmaterial zu verwenden.

15. Gerichtsstand

- 15.1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder allfälligen Zusatzaufträgen vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des für den Ort des Sitzes des AN sachlich zuständigen Gerichtes. Es wird Wien als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen bzw. Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

16. Gültigkeit der Vertragsbedingungen

- 16.1. Ein Abgehen, Änderungen oder Ergänzungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auch von Teilen davon, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN. Das gilt auch für den Fall des einvernehmlichen Abgehens von der vereinbarten Schriftform.
- 16.2. Sollten Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen davon nicht berührt.